

Satzung HSV Teamwork e.V.

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen HSV Teamwork e.V. und ist im Vereinsregister eingetragen.
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Hamburg.
- (3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck, Gemeinnützigkeit

- (1) Der Verein mit Sitz in Hamburg verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Zweck des Vereins ist die Förderung des Hundesports: die körperliche Ertüchtigung des Menschen durch Leistungs- und Freizeitsport in Verbindung mit dem Hund sowie die Ausbildung von Hunden unter Beachtung gesetzlicher Bestimmungen mit dem Ziel, Hunde tierschutzgerecht zu halten und zum gesellschaftlichen Nutzen zu verwenden. Dazu gehört auch die Förderung von Jugendlichen bei der Arbeit und dem Sport mit dem Hund sowie die Förderung des Interesses der Öffentlichkeit am Hundesport.
- (3) Der Satzungszweck wird verwirklicht durch die Unterstützung aller Bestrebungen, die der menschlichen Gesundheit durch Hundesport und dem Tierschutz dienen.

Der Verein ist Mitglied im „Deutscher Verband der Gebrauchshundsportvereine (DVG) – Sportverband für das Polizei- und Schutzhundwesen e.V.“. Die Teilnahme an Hundesportveranstaltungen des DVG oder des „Verband für das Deutsche Hundewesen e.V.“ (VDH) oder gleichartiger, vom VDH anerkannter Hundeorganisationen dient ebenfalls der Verwirklichung des Satzungszwecks.

- (4) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (5) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (6) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (7) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den Verein tiertafelhamburg e.v., Hegholt 85, 22179 Hamburg, VR 22283 AG Hamburg, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§ 3 Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereins kann jede geschäftsfähige, natürliche Person werden.

Nicht aufgenommen werden können Personen, die gewerbsmäßig Hundeschulen betreiben, es sei denn, der Vorstand des Vereins stellt fest, dass die Vereinsinteressen nicht nachhaltig berührt sind.

Ebenfalls nicht aufgenommen werden können gewerbsmäßige Hundehändler.

- (2) Voraussetzung für den Erwerb der Mitgliedschaft ist ein schriftlicher Aufnahmeantrag, der an den Vorstand zu richten ist. Bei Minderjährigen ist der Antrag auch von deren gesetzlichen Vertretern zu unterschreiben. Diese müssen sich durch gesonderte schriftliche Erklärung zur Zahlung der Mitgliedsbeiträge für den Minderjährigen verpflichten. Der Antragsteller stimmt der Weitergabe seiner persönlichen Daten an den DVG und den VDH für deren satzungsmäßige Zwecke zu.
- (3) Der Vorstand entscheidet über den Aufnahmeantrag nach freiem Ermessen. Im Falle einer Ablehnung wird er dem Antragstellenden die Gründe mitteilen.

§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Streichung aus der Mitgliederliste, Ausschluss oder Tod.
- (2) Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand. Er kann nur zum Ende eines Geschäftsjahres mit einer Frist von 3 Monaten erklärt werden.
- (3) Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstands von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung mit der Zahlung von Beiträgen oder Umlagen im Rückstand ist. Die Streichung darf erst beschlossen werden, wenn nach der Absendung der zweiten Mahnung ein Monat verstrichen ist und in der Mahnung die Streichung angedroht wurde. Der Beschluss über die Streichung muss dem Mitglied mitgeteilt werden. Er wird ohne Verzicht auf die ausstehenden Beiträge und Umlagen zum Jahresende wirksam. Seine Rechte ruhen mit Bekanntgabe der Entscheidung, nicht jedoch seine Pflichten.
- (4) Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstands aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es schuldhaft in grober Weise durch sein Verhalten innerhalb oder außerhalb des Vereins die Interessen des Vereins verletzt. Dies ist insbesondere der Fall bei Begehen ehrenrühriger oder schwerer strafbarer Handlungen, bei Verstoß gegen die Bestimmungen des Tierschutzgesetzes, bei grobem unsportlichen oder vereinsschädigenden Verhalten sowie bei Beleidigung von Mitgliedern oder von Leistungsrichtern.

Vor der Beschlussfassung muss der Vorstand dem Mitglied unter Setzung einer angemessenen Frist Gelegenheit zur mündlichen oder schriftlichen Stellungnahme geben. Der Beschluss des Vorstands ist schriftlich zu begründen und dem Mitglied zuzusenden. Gegen den Beschluss kann das Mitglied innerhalb eines Monats nach Zugang Berufung an die Mitgliederversammlung einlegen. Der Vorstand hat binnen eines Monats nach fristgemäßer Einlegung der Berufung eine Mitgliederversammlung einzuberufen, die abschließend über den Ausschluss entscheidet. Der Ausschluss zieht den Verlust aller Rechte des Mitglieds mit sofortiger Wirkung nach sich.

§ 5 Mitgliedsbeiträge

- (1) Bei der Aufnahme in den Verein ist eine Aufnahmegebühr zu zahlen. Außerdem werden von den Mitgliedern Jahresbeiträge und Ersatzleistungen erhoben. Es kann eine Umlage erhoben werden, die das Doppelte des Jahresbeitrages nicht überschreiten darf.
- (2) Höhe und Fälligkeit aller Aufnahmegebühren, Beiträge und Ersatzleistungen regelt die Beitragsordnung, die von der Mitgliederversammlung beschlossen wird. Umlagen zur Finanzierung besonderer Vorhaben werden gleichfalls von der Mitgliederversammlung beschlossen.
- (3) Der Vorstand kann in geeigneten Fällen Beiträge und Gebühren ganz oder teilweise erlassen oder stunden.

§ 6 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Die Mitglieder sind berechtigt, die Einrichtungen und Anlagen des Vereins im Rahmen der Satzung und der Beschlüsse des Vorstands und der Mitgliederversammlung zu nutzen sowie an den Veranstaltungen des Vereins und an den Verbandsveranstaltungen im Rahmen der jeweiligen Zulassungsbedingungen teilzunehmen.
- (2) Jedes Mitglied kann sich passiv melden. Die Meldung hat bis zum 30.9. des jeweiligen Jahres durch schriftliche Erklärung an den Vorstand zu erfolgen. Sie gilt ab dem 1.1. des Folgejahres. Passive Mitglieder dürfen die Übungsplätze grundsätzlich nicht nutzen. Ihre Verpflichtung zur Erbringung von Arbeitsstunden entfällt.
- (3) Jedes Mitglied ist verpflichtet, die Satzung und alle Beschlüsse des Vorstands sowie der Mitgliederversammlung zu befolgen. Dies gilt insbesondere für die Verpflichtungen zur Zahlung von Beiträgen und Umlagen und die Erbringung von Gemeinschaftsarbeit bzw. Zahlung von Ersatzbeträgen. Es ist weiter verpflichtet, für das Wohl des Vereins zu wirken und sich politischer und konfessioneller Aktivitäten im Rahmen des Vereinslebens zu enthalten.
- (4) Jedes Mitglied ist verpflichtet, die Anlagen des Vereins pfleglich zu behandeln und im Übungsbetrieb den Anweisungen des Vorstands und der jeweiligen Ausbilder Folge zu leisten sowie im Rahmen von Wettbewerben auch den Anweisungen von Prüfungsleitern und Leistungsrichtern.
- (5) Jedes Mitglied ist verpflichtet, für all seine Hunde eine Hundehaftpflichtversicherung zu unterhalten. Hierüber ist nach Aufforderung durch den Vorstand ein geeigneter Nachweis zu führen. Behördliche Anordnungen gegenüber Hund, Hundehalter und/oder Hundeführer sind zu befolgen und dem Verein anzuzeigen.

- (6) Jedes Mitglied hat Änderungen bei Namen und Anschrift seiner Person unverzüglich mitzuteilen und die Daten seiner Hunde anzugeben.

§ 7 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung. Alle Ämter werden ehrenamtlich ausgeführt.

§ 8 Vorstand

- (1) Die Leitung des Vereins erfolgt durch den geschäftsführenden Vorstand, dem angehören die/der 1. und 2. Vorsitzende/r, Kassenwart/in und Schriftführer/in. Die Mitglieder des geschäftsführenden Vorstands sind Vorstand im Sinne von § 26 BGB.
- (2) Die Arbeit des geschäftsführenden Vorstands wird unterstützt durch den erweiterten Vorstand, dem angehören der/die Ausbildungswartin, der/die Platzwart/in und Obfrauen/männer.
- (3) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich vertreten durch den 1. Vorsitzenden oder den 2. Vorsitzenden jeweils in Gemeinschaft mit einem weiteren Vorstandsmitglied.
- (4) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 3 Jahren gewählt, gerechnet von der Wahl an. Jedes volljährige Mitglied ist in die Vorstandsämter wählbar. In den geschäftsführenden Vorstand ist eine Wahl jedoch erst nach zweijähriger Mitgliedschaft möglich. Scheidet ein Vorstandsmitglied aus dem Verein aus, endet auch das Vorstandsamt.
- (5) Der Vorstand bleibt auch nach Ablauf der Amtszeit bis zur Neuwahl des Vorstands im Amt. Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln zu wählen.

§ 9 Zuständigkeit des Vorstands

Der Vorstand ist zuständig für alle Angelegenheiten des Vereins, soweit sie nicht durch die Satzung einem anderen Organ übertragen sind. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:

- Führung der laufenden Geschäfte im Rahmen des Haushaltsplans
- Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung
- Verwaltung des Vereinsvermögens und Buchführung
- Aufstellung eines Haushaltsplans für jedes Geschäftsjahr
- Erstellung des Jahresberichts
- Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung
- Beschlussfassung über die Aufnahme und den Ausschluss von Mitgliedern sowie die Streichung von Mitgliedern aus der Mitgliederliste

§ 10 Sitzungen und Beschlüsse des Vorstands

Der Vorstand tagt regelmäßig nach Bedarf. Er beschließt in Sitzungen, die vom 1. Vorsitzenden, bei seiner Verhinderung vom 2. Vorsitzenden mit einer Einberufungsfrist von 1 Woche einberufen werden. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder des geschäftsführenden Vorstands anwesend ist. Entscheidungen erfolgen mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder des geschäftsführenden und des erweiterten Vorstands.

§ 11 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist für folgende Angelegenheiten zuständig:
 - Genehmigung des vom Vorstand aufgestellten Haushaltsplans für das nächste Geschäftsjahr, Entgegennahme des Jahresberichts und Entlastung des Vorstands
 - Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstands sowie Wahl der Kassenprüfer
 - Festsetzung der Höhe und der Fälligkeit aller Beiträge, Ersatzleistungen und Umlagen
 - Beschlussfassungen über Satzungsänderungen und die Auflösung des Vereins.

- (2) Die ordentliche Mitgliederversammlung wird mindestens einmal im Jahr möglichst im 1. Quartal abgehalten. Die Einberufung erfolgt durch Einladung des Vorstands in schriftlicher Form oder per Email unter Angabe der Tagesordnung und Einhaltung einer Frist von 2 Wochen. Das Einladungsschreiben gilt als zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied dem Verein schriftlich oder per Email bekannte gegebene Adresse gerichtet ist.
- (3) Die Mitgliederversammlung wird vom 1. Vorsitzenden, bei seiner Verhinderung vom 2. Vorsitzenden geleitet. Über jede Versammlung ist vom Schriftführer oder einer anderen vom Versammlungsleiter bestimmten Person ein Protokoll zu fertigen. Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, bestimmt die Versammlung den Versammlungsleiter und den Protokollführer.
- (4) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn wenigstens 20 % der Mitglieder anwesend sind. Ist eine Versammlung nicht beschlussfähig, ist sie aufzulösen. Der Vorstand hat unter Beachtung der Formerfordernisse und unter Angabe der nachstehenden Regelung eine neue Versammlung mit gleicher Tagesordnung einzuberufen. Diese wiederholende Versammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erscheinenden Mitglieder beschlussfähig.
- (5) In der Mitgliederversammlung ist jedes Mitglied stimmberechtigt. Eine Vertretung ist nicht zulässig.
- (6) Beschlussfassungen und Wahlen erfolgen mit einfacher Mehrheit durch Handzeichen, sofern nicht mindestens 5 anwesende Mitglieder geheime Wahl beantragen. Stimmenthaltungen gelten als ungültige Stimmen. Satzungsänderungen bedürfen einer Mehrheit vom $\frac{3}{4}$ der abgegebenen gültigen Stimmen. Die Auflösung des Vereins kann nur mit einer Mehrheit von $\frac{4}{5}$ beschlossen werden.

§ 12 Außerordentliche Mitgliederversammlung

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist vom Vorstand einzuberufen, wenn dies im Dienste der Vereinsinteressen erforderlich erscheint oder wenn die Einberufung von mindestens $\frac{1}{4}$ der Mitglieder schriftlich unter Angabe von Gründen beim Vorstand verlangt wird. Für die Einberufung und Durchführung der Versammlung gelten die Regelungen der ordentlichen Mitgliederversammlung entsprechend.

§ 13 Kassenprüfer

Die Mitgliederversammlung wählt 2 Kassenprüfer für die Dauer von 2 Jahren. Die Kassenprüfer haben jederzeit das Recht und am Ende eines Geschäftsjahres die Pflicht, eine Kassenprüfung vorzunehmen. Sie erstatten Bericht in der nächstfolgenden ordentlichen Mitgliederversammlung.

§ 14 Auflösung des Vereins

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von $\frac{4}{5}$ der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden.
- (2) Falls die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der 1. Vorsitzende und der Kassenwart gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren.
- (3) Das nach Beendigung der Liquidation vorhandene Vermögen fällt an den Verein tiertafelhamburg e.v., Hegholt 85, 22179 Hamburg, VR 22283 AG Hamburg.

Hamburg, den 8.2.2020

Monika Kording

1. Vorsitzende

Christiane Sander

1. Schriftführerin